

VOLKER KAUDER

BERLIN AKTUELL



CDU

Nr. 20 | 19. WP | 15.2.2019

Werbeverbot für Schwangerschaftsabbruch bleibt

Gesetzesentwurf sieht zentral geführte Liste durch Bundesärztekammer vor

Am Freitag fand die erste Beratung des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch im Deutschen Bundestag statt. Der Gesetzesentwurf, den wir als CDU/CSU Bundestagsfraktion gemeinsam mit unserem Koalitionspartner eingebracht haben, trägt deutlich unsere Handschrift.

„Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche ist und bleibt Gesetz.“

Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz und eine Erweiterung des § 219a StGB, dem Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche, vor. Um das Abtreibungsrecht als solches, geht und ging es dabei, anders als manchmal der Eindruck entstanden ist, nicht.

Die von der SPD geforderte Abschaffung des § 219a StGB ist in dem Gesetzesentwurf kein Thema. Um das Rechtsgut des ungeborenen Lebens zu schützen, bleibt das Verbot der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch erhalten. Unter Strafe steht nach § 219a StGB, einen Schwangerschaftsabbruch oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren die ihn befördern, anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen, wenn dies aus kommerziellem Interesse oder in grob anstößiger Weise geschieht.

Klare Haltung für den Schutz des Lebens

In der Unionsfraktion haben wir eine klare Haltung für den Schutz des Lebens. Nach unserer Auffassung und auch nach der des Bundesverfassungsgerichts, geht es um ein ungeborenes Leben, das bereits Grundrechte – auch gegenüber der Mutter – hat. Das Bundesverfassungsgericht hat klar entschieden, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Um seiner Schutzpflicht gerecht zu werden, muss der Staat ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, dass ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht werde.

„Das Bundesverfassungsgericht hat klar entschieden, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen.“

Ohne das Verbot bestünde die Gefahr offener Werbung für Abtreibungen. Der jetzt eingebrachte Gesetzesentwurf steht auch weiterhin für den Schutz ungeborenen Lebens. Der § 219a StGB wird nicht abgeschafft sondern dahingehend erweitert, dass Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen

VOLKER KAUDER

BERLIN AKTUELL



CDU

Nr. 20 | 19. WP | 15.2.2019

darüber informieren dürfen, dass sie nach dem Gesetz straflose Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Durch die gesetzlichen Neuerungen sollen Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, einen verbesserten Zugang zu Informationen bekommen.

„Liste der Bundesärztekammer wird die Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser aufführen, die mitteilen, dass sie straflose Schwangerschaftsabbrüche nach dem § 218a Absatz 1- 3 StGB durchführen.“

Erweiterte Informationspflichten

Der Kompromiss, der Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat, sieht Änderungen vor, wie Informationen über einen nach § 218a StGB straflosen Schwangerschaftsabbruch, vorgehalten werden sollen. Es wird eine von der Bundesärztekammer zentral geführte Liste mit Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern geben, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen. Die Bundesärztekammer hat die Liste monatlich zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen. Die Liste soll auch durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit weiteren Informationen veröffentlicht werden. Über die in der Liste enthaltenen Angaben dürfen Schwangerschaftsberatungsstellen und –konfliktberatungsstellen nach dem Schwanger-

schaftskonfliktgesetz Auskunft erteilen. Anhand dieser Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass über dieses sensible Thema neutrale, medizinisch und rechtlich qualitätsgesicherte Informationen auch von Seiten staatlicher oder staatlich beauftragter Stellen zur Verfügung stehen.

Ausnahme für Ärzte und Krankenhäuser

Der § 219a StGB wird um einem vierten Absatz erweitert, der „Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen“ von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn sie „auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218 a Absatz 1 bis 3 vornehmen“, oder „auf Informationen einer soweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.“

Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen

Ein weiteres Thema, das uns diese Woche im Deutschen Bundestag beschäftigt hat, ist, wie noch besser gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgegangen werden kann. Dazu hat die Unionsfraktion ein Positionspapier beschlossen, das unter anderem Strafverschärfungen bei Tatbeständen, wie dem Besitz von Kinderpornographie, erweiterte Ermittlungsbefugnisse und eine Stärkung von Hilfe und Prävention vorsieht.

Unter www.cducusu.de finden Sie Informationen zu den weiteren Themen aus der vergangenen Sitzungswoche des Deutschen Bundestages.